

An die Mitglieder des
Beirates Rechtsanwälte
im BFSK

Rundschreiben Nr. 02/2012

Mai 2012

Sehr geehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

über nachfolgende Vorgänge dürfen wir Sie informieren:

- 1. Neue Kontaktdaten – bitte vermerken!**
- 2. 27. Kfz-Sachverständigentag am 08. Juni 2012**
- 3. TV-Bericht zum Thema „Schadenmanagement“ auf VOX in der Sendung „auto mobil“**
- 4. Zeitschrift „Der Kfz-Anwalt“**
- 5. BFSK-Honorarbefragung 2010/ 2011 – Erläuterungen**
- 6. Honorarauseinandersetzungen Zurich Gruppe**
- 7. Verschiedenes**
 - a) Neue Sonderrechtsdienste*
 - b) BFSK-Informationen für Kfz-Reparaturbetriebe u.a.*

1. Neue Kontaktdaten – bitte vermerken!

Unsere neuen Kontaktdaten dürfen wir hier noch einmal veröffentlichen:

Menzelstraße 5
14467 Potsdam
☎ 0331–23 60 59 0
📠 0331–23 60 59 10

2. 27. Kfz-Sachverständigentag am 08. Juni 2012

Am 08. Juni 2012 findet der 27. Kfz-Sachverständigentag in Potsdam statt. Das Programm steht nun fest und wir fügen es als **Anlage 1** bei.

Das Generalthema des Sachverständigentages lautet:

„BVSJ – Werte schaffen, Werte bewahren“

In diesem Jahr ist es uns auch wieder gelungen, hochklassige Referenten für diesen Sachverständigentag zu gewinnen.

Unter anderem referieren auf dem diesjährigen Kfz-Sachverständigentag:

- Dr. Weert Canzler, Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung;
- Dr. Silke Spitzer, Robert Bosch GmbH, Bereichsleiterin im Bereich Automotive Aftermarket
- Prof. Dr. Hans-Gerhard Seeba, Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Der Leiter des Institutes für Energie- und Klimaforschung / Systemforschung und Technologische Entwicklung am Forschungszentrum Jülich [eine der größten Forschungseinrichtungen der Bundesrepublik Deutschlands], Prof. Jürgen-Friedrich Hake, wird sich kritisch mit der Energiewende und den Auswirkungen auf die Automobilität auseinandersetzen.

Erstmals in Potsdam referiert der Leiter des ZDF-Hauptstadtstudios, Peter Hahne, der sich als Autor diverser Bücher in der Vergangenheit sehr kritisch mit der Wertediskussion unserer Gesellschaft auseinandergesetzt hat.

Den Abschlussvortrag des Sachverständigentages hält der DAT-Geschäftsführer, Volker Prüfer. Hier ist besonders hervorzuheben, dass diese Veranstaltung die letzte große Veranstaltung des DAT-Geschäftsführers vor dem Eintritt in den Ruhestand sein wird. Über nahezu drei Jahrzehnte hat Volker Prüfer nicht nur die Geschicke der DAT gelenkt, sondern er hat ganz maßgebend die Schadenwelt mitgeprägt. Für die Kfz-Sachverständigen hat er überdies eine besondere Bedeutung, da ohne die

Entscheidung der DAT, in einen durchaus aggressiven Preiswettbewerb zu Audatex zu treten, die Kalkulationskosten sicher weiter explodiert wären.

Wir freuen uns also, im Sachverständigenwesen die letzte Großveranstaltung anbieten zu können, auf der der DAT-Geschäftsführer, Volker Prüfer, Referent ist.

Bitte melden Sie sich möglichst zeitnah zu dem traditionellen BVSK-Sachverständigentag an. Je höher die Teilnehmerzahl ist, umso eindrucksvoller ist das Zeichen, das die freiberuflichen Sachverständigen setzen.

Alle Anmeldeformulare fügen wir nochmals als **Anlage 2+3** bei.

3. TV-Bericht zum Thema „Schadenmanagement“ auf VOX in der Sendung „auto mobil“

Am 15.04.2012 wurde auf VOX TV in der Sendung „**auto mobil**“ ein Bericht ausgestrahlt über das richtige Verhalten nach einem Verkehrsunfall. Der im Wesentlichen durch den BVSK unterstützte Beitrag setzt sich vor allen Dingen mit den willkürlichen Kürzungen in der Schadenabwicklung und der Tätigkeit der Firma ControlExpert auseinander.

Die Botschaft des Beitrages lautet eindeutig: Nach einem Verkehrsunfall unbedingt einen unabhängigen Kfz-Sachverständigen einzuschalten.

Leider wurde der Sendetermin mehrfach verschoben, so dass wir nicht mehr rechtzeitig auf den dann kurzfristig festgelegten Sendetermin hinweisen konnten.

Der gesamte Beitrag ist jedoch im Internet abrufbar unter: www.voxnow.de / SERIEN & SHOWS / Nach Genre: Magazin / **auto mobil**

4. Zeitschrift „Der Kfz-Anwalt“

Die bis Ende 2011 durch den Bundesanzeiger Verlag Köln herausgegebene Zeitschrift „Der Kfz-Anwalt“, die zu einem Preis von 119,00 € sechsmal jährlich erschien, wurde zum 01.01.2012 durch autorechtaktuell.de übernommen.

Das Konzept der Zeitschrift wurde überarbeitet. Seit Anfang 2012 erscheint „Der Kfz-Anwalt“ als ePaper. Abonnenten haben ein monatliches Kündigungsrecht und jährlich werden zwölf Ausgaben erscheinen. Gleichzeitig wurde der Abonnementspreis deutlich gesenkt und beträgt nun 99,00 €.

In dem vorgenannten Preis ist zudem die Teilnahme an einem autorechtaktuell.de-Seminar im Rahmen der Seminarreihe „autorechtaktuell.de – Schadentage“ (grundsätzlich anerkannt als Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO) enthalten,

das entweder durch den Abonnenten selbst oder auch durch einen Mitarbeiter der Kanzlei gebucht werden kann.

Eine Probeausgabe können Sie sich unter <http://epaper.autorechtaktuell.de/promo> mit dem **Promo-Code kfza-1201** abrufen

Wer Interesse an einem Abonnement hat, kann sich der beiliegenden Rückantwort bedienen (**Anlage 4**).

Wir freuen uns auch in Zukunft über unmittelbare Zuschriften, Urteile oder Anregungen und Kritik.

5. BVSK-Honorarbefragung 2010/ 2011 – Erläuterungen

Zu Recht haben (Beirats-)Mitglieder darauf hingewiesen, dass die BVSK-Honorarbefragung 2010/ 2011 ohne ausreichende Erläuterungen veröffentlicht wurde.

Auch wenn die Werte der Honorarbefragung selbsterklärend sind, haben wir diese Erläuterungen nun nachgereicht (**Anlage 5**).

6. Honorarauseinandersetzungen Zurich Gruppe

Bereits mehrfach haben wir über die Honorarauseinandersetzungen aus dem Jahr 2011 mit der Zurich Versicherung berichtet.

Bereits 2011 konnte festgestellt werden, dass die Zahl der Auseinandersetzungen deutlich zurückgegangen ist – nicht zuletzt auch aufgrund der im Wesentlichen eindeutigen Rechtsprechung in den anhängigen Honorarauseinandersetzungen.

Zwischenzeitlich hat es ein sehr ausführliches Gespräch zwischen BVSK und Zurich Versicherung gegeben. In dem Gespräch hat die Zurich Versicherung deutlich gemacht, dass sie zurzeit an dem System der Abrechnung der Sachverständigenkosten in Anlehnung an die Schadenhöhe festhalten wird.

Die Zurich Versicherung hat zwischenzeitlich ein Zurich-internes Tableau entwickelt, das im Wesentlichen auf der BVSK-Honorarbefragung basiert und das mit Sicherheit dazu führen wird, Honorarauseinandersetzungen mit der Zurich Gruppe zu vermeiden.

Darüber hinaus hat die Zurich Versicherung mitgeteilt, dass insbesondere im Bereich der sogenannten Nebenkosten künftig noch Diskussionsbedarf besteht und im Einzelfall auch Kürzungen vorgenommen werden.

Soweit dies geschieht, bitten wir um entsprechende Benachrichtigung.

Grundsätzlich können wir allerdings festhalten, dass die Verfahrensweise, die zwischenzeitlich auch durch die Zurich Versicherung gewählt wird, Auseinandersetzungen im Interesse der BVSK-Mitglieder vermeidet.

7. Verschiedenes

a) Sonderrechtsdienste

Wir möchten auf unsere aktuellen Sonderrechtsdienste verweisen, welche Ihnen nunmehr alle – neben den bereits bekannten Sonderrechtsdiensten – auf der BVSK-Homepage im Mitgliederbereich zur Verfügung stehen:

- **SRD 89/2012** *Die aktuelle Rechtsprechung zur Bagatellschadengrenze*
- **SRD 90/2012** *Die aktuelle Mietwagenkostenrechtsprechung*
- **SRD 91/2012** *Die aktuelle Rechtsprechung zur Abrechnung auf Neuwagenbasis*
- **SRD 92/2012** *Die aktuelle Rechtsprechung zum Kaufrecht*
- **SRD 93/2012** *Werbung im Fahrzeugverkauf*

b) BVSK-Informationen für Kfz-Reparaturbetriebe u.a.

Bitte nehmen Sie unsere aktuellen Informationen für Kfz-Reparaturbetriebe u.a. zur Kenntnis, welche Sie natürlich auch gern Ihren Partnern zur Verfügung stellen können:

- *Abmahnung droht bei Verstoß gegen Pkw-EnVKV! ([Anlage 6](#))*
- *FairPlay-Klage der ARGE Verkehrsrecht gegen die Allianz zurückgewiesen ([Anlage 7](#))*

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

gez. Elmar Fuchs
Geschäftsführer

„BVSK – Werte schaffen, Werte bewahren“

27. Kfz-Sachverständigentag am 8. Juni 2012

im DORINT Hotel Sanssouci Berlin - Potsdam
Jägerallee 20, 14469 Potsdam

- 09.00 – 09.15 Uhr **Begrüßung durch den Präsidenten des BVSK**
Ing. Harald Brockmann
- 09.15 – 09.45 Uhr **Politisches Eröffnungsreferat**
- 09.45 – 10.30 Uhr **Wie bewegen wir uns in Zukunft?
Aussichten auf die Mobilität von morgen**
Dr. Weert Canzler, Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung
- 10.30 – 11.00 Uhr **Kaffeepause**
- 11.00 – 11.45 Uhr **Trends und Entwicklungen in der Welt der Fahrzeugelektronik**
*Dr. Silke Spitzer, Robert Bosch GmbH,
Bereichsleiterin im Bereich Automotive Aftermarket*
- 11.45 – 12.30 Uhr **Wertvorstellungen in der Diskussion über die
zukünftige Energieversorgung**
*Prof. Jürgen-Friedrich Hake, Leiter Systemforschung und Technologische
Entwicklung (IEK-STE), Forschungszentrum Jülich*
- 12.30 – 14.00 Uhr **Mittagspause**
- 14.00 – 14.45 Uhr **Die Kfz-Servicebranche im Umbruch: Eine Analyse und Prognose**
Prof. Dr. Hans-Gerhard Seeba, Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel
- 14.45 – 15.30 Uhr **Nur die Wahrheit zählt – welche Werte wichtig sind**
Peter Hahne, TV-Moderator und Bestseller-Autor
- 15.30 – 16.00 Uhr **Kaffeepause**
- 16.00 – 16.45 Uhr **Unternehmerische Kunst ist, aus immateriellen Werten materielle
Werte zu machen**
Volker Prüfer, Geschäftsführer DAT
- 16.45 Uhr **Schlusswort**
Ing. Harald Brockmann
- Moderation:** **Dipl.-Ing. Wolfgang Heintges**

27. Kfz-Sachverständigentag des BVSK
Jahreshauptversammlung
08. und 09. Juni 2012 in Potsdam

Bitte bis spätestens 01. Juni 2012 zurücksenden an BVSK-Geschäftsstelle

Telefax: 0331/23 60 59 10 oder info@bvsk.de

*** Freitag, 08. Juni 2012**

Am Kfz-Sachverständigentag im Hotel DORINT

nehme ich teil nehme ich nicht teil

*(Tagungspauschale für BVSK-Mitglieder € **90,00** incl. 19 % MwSt.)*

*(Tagungspauschale für Nicht-Mitglieder € **150,00** incl. 19 % MwSt.)*

Am Rustikalen Festabend

nehme ich teil (___ Personen) nehme ich nicht teil

Damenprogramm

Bitte gesondertes Anmeldeformular ausfüllen (Rücksendung bis 15.04.2012)

*** Samstag, 09. Juni 2012**

An der Jahreshauptversammlung

nehme ich teil nehme ich nicht teil

Wir bitten um Überweisung des Tagungsbetrages auf das Konto der BVSK-Service-GmbH bei der Berliner Bank NL der DB PGK AG, Konto-Nr.: 525522900, BLZ 100 708 48 unter dem Stichwort **„SV-Tag“und Name des Teilnehmers**. Die Zimmerreservierung nehmen Sie anhand des beigefügten Abruffaxes bitte selbst vor.

Ort, Datum

Name, Vorname (in Blockschrift)

BVSK**06.06.2012 bis 10.06.2012****Hotelreservierung**

Zimmerbuchung bis spätestens **01. Mai 2012** unter dem Stichwort „**BVSK**“ erbeten.

Hiermit buchen wir wie folgt:

Anreise / Arrival: _____

Abreise/Departure: _____

Unsere Zimmer sind ab sofort mit neuen Flat-TV-Geräten & neuem W-Lan System ausgestattet!!!

Bitte kreuzen Sie Ihre gewünschte Zimmer - Kategorie an !

- € 142,00 im *Standard* Einzelzimmer
 € 152,00 im *Komfort* Einzelzimmer

- € 170,00 im *Standard* Doppelzimmer
 € 180,00 im *Komfort* Doppelzimmer

Die oben genannten Preise verstehen sich pro Nacht / Zimmer und beinhalten das Bedienungsgeld sowie 19% Mehrwertsteuer.

Frühstück: Unser reichhaltiges Frühstück vom Buffet ist ebenfalls im Preis enthalten.

Stornierung: Eine kostenfreie Stornierung ist bis 5 Tage vor Anreise möglich, diese wird nur schriftlich akzeptiert. Bei einer späteren Absage bzw. Nichtanreise stellen wir 90% der von Ihnen gebuchten Leistungen als Schadensersatz in Rechnung.

Raucherzimmer

Nichtraucherzimmer

Bitte füllen Sie dieses Reservierungsformular gut leserlich in Druckbuchstaben aus !

Name: _____

Firma: _____

Straße: _____

PLZ / Ort: _____

Tel. - Nr.: _____ Fax - Nr.: _____

Kreditkarte: _____ gültig bis: _____

Datum / Unterschrift: _____

Bitte senden Sie dieses Formular an das Hotel zurück:

Dorint Hotel Sanssouci Berlin - Potsdam

Jägerallee 20 · 14469 Potsdam

Telefon: 0331 / 274 - 9023 · Telefax: 0331 / 274 - 1005 · eileen.fuhr@dorint.com

Rückbestätigung durch Dorint Hotel Sanssouci Berlin/Potsdam

Reservierungsnummer: _____

Datum, Stempel, Unterschrift: _____



Sie werden wiederkommen.

NEU !!
als ePaper

Der Kfz - Anwalt

Die Fachzeitschrift für alle Rechtsfragen rund um das Kfz

Sie sind als (Fach-) Anwalt / Anwältin im Verkehrsrecht tätig und benötigen stets aktuelle Informationen zu Ihrem Rechtsgebiet? Das neue ePaper „Der Kfz-Anwalt“ bietet nicht nur juristische Fachinformationen sondern befasst sich darüber hinaus auch mit technischen Fragestellungen, soweit sie rechtlichen Bezug haben. Er bietet Ihnen somit – durch die Nähe der Herausgeber zu Herstellern, Werkstätten, Autohäusern, Mietwagenunternehmen, Kfz-Verbänden und -Innungen, Wettbewerbszentralen und Sachverständigen – zahlreiche neue Chancen, Ihren Handlungsbereich zu erweitern und neue Mandanten zu gewinnen.

Der Kfz-Anwalt schließt damit die Lücke zwischen den vorhandenen allgemeinen, verkehrs- und schadensrechtlichen juristischen Fachzeitschriften einerseits und den technischen Branchenzeitungen des Kfz-Gewerbes andererseits.

IHRE VORTEILE

- „Meldungen“: Diese Rubrik liefert Ihnen aktuell und schnell Kurzmitteilungen und -informationen rund um Rechtsprechung und Gesetzgebung sowie Brancheninformationen aus dem Kfz-Gewerbe
- Sie finden „Beiträge“ zu allen verkehrsrechtlich relevanten Bereichen: z.B. Vertrags-, Schadens-, Versicherungsrecht und technischen Fragestellungen
- Angrenzende Themenfelder wie Wettbewerbsrecht, GVO-Recht, Leasingrecht, Mehrwertsteuerproblematik bei Fahrzeugschäden etc. werden ebenso angesprochen wie Fragen des effektiven Marketings und der gewinnbringenden Vernetzung zwischen Kfz-Betrieb, Anwalt und Sachverständigenbüro
- Im „Rechtsprechungsreport“ erhalten Sie aktuelle Urteile, fundiert aufbereitet mit Anmerkungen und Praxistipps, die Ihnen helfen, Entscheidungen einzuordnen und

praktischen Nutzen daraus zu ziehen

- „Aus der Praxis“ bietet Ihnen kompetent aufbereitete aktuelle Themen und nützliche Arbeitshilfen für Ihre Mandatsbearbeitung, z.B. Klagemuster und Abrechnungshilfen
- Der „Brennpunkt“ bietet aktuelle, brisante Themen sowohl aus anwaltlicher Sicht als auch aus Sicht der Autohäuser
- Kein mühsames Zusammensuchen der notwendigen Informationen aus einer Vielzahl von Quellen.
- **Sonderpreis** für Vertragsanwälte von autorechtaktuell.de

INHALT

- **Fundierte Informationen** zu juristischen und technischen Fragestellungen mit rechtlichem Bezug
- **Praktische Arbeitshilfen**, z.B. Musterschreiben, Klagemuster und Checklisten mit weitergehenden Anregungen



12 Ausgaben im Jahr

ePaper als Adobe® PDF

Abonnementpreis 99,- €

zzgl. 19 % MwSt.

Im Abonnementpreis ist die Teilnahme an einem Seminar der Seminarreihe „autorechtaktuell.de Schadentage“ enthalten.

(Grundsätzlich anerkannt als Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO)

Promo-Code
kfza-1201

Sie können mit diesem Promo-Code ein kostenloses Probe-Exemplar unter <http://epaper.autorechtaktuell.de/promo> abrufen

Herausgeber:

autorechtaktuell.de GmbH & Co. KG
Rechtsanwalt Elmar Fuchs
Rechtsanwalt Jochen Pamer
Menzelstraße 5
14467 Potsdam

Telefon: 0331 - 24 34 10 30
Telefax: 0331 - 24 34 10 40
E-Mail: info@autorechtaktuell.de

autorechtaktuell.de
Das juristische Informationssystem rund um das Automobil



Abo - Bestellschein

autorechtaktuell.de GmbH & Co. KG
Menzelstraße 5
14467 Potsdam

Ich möchte die Zeitschrift „Der Kfz-Anwalt“ zum jährlichen Abonnementpreis von 99,- Euro bestellen.

(autorechtaktuell.de Vertragsanwälte erhalten einen Rabatt in Höhe von 10%)

Alle Preise zzgl. 19% MwSt.

Absender:

Firma

Name, Vorname

Straße, Nr.

PLZ, Ort

Telefon

Telefax

E-Mail

X

Datum, Unterschrift



- per Fax an 0331 - 24 34 10 40
- per Fensterumschlag
- www.autorechtaktuell.de

Der Kfz-Anwalt

Die Zeitschrift „Der Kfz-Anwalt“ erscheint 12-mal jährlich zum Beginn eines jeden Monats als ePaper im Adobe® PDF Format.

Die Lieferung erfolgt als Download einer personalisierten Adobe® PDF Datei.

Verbraucherschutzhinweis:

Diese Bestellung kann innerhalb von 4 Wochen nach Absendung schriftlich oder per E-Mail bei der autorechtaktuell.de GmbH & Co. KG, Menzelstraße 5, 14467 Potsdam, Telefax: 0331 - 24 34 10 40, E-Mail: info@autorechtaktuell.de widerrufen werden. Bereits abgerufene Ausgaben werden zu einem Preis in Höhe von 10,- Euro in Rechnung gestellt.



Befragung zur Höhe des üblichen Kfz-Sachverständigenhonorars

BVSK-Honorarbefragung 2010/2011

Ergebnisse und Erläuterungen

Eine Information des:

Bundesverbandes der freiberuflichen und unabhängigen Sachverständigen für das Kraftfahrzeugwesen e. V. – BVSK –
Menzelstraße 5, 14467 Potsdam, Telefon: 0331/23 60 59 0, Telefax: 0331/23 60 59 10, email: info@bvsk.de

BVSK-Honorarbefragung 2010/2011

I. Vorbemerkung

Seit Jahrzehnten führt der BVSK als der größte Verband qualifizierter freiberuflicher Kfz-Sachverständiger Befragungen unter seinen Mitgliedern über die Höhe des Kfz-Sachverständigenhonorars durch. Die letzte Honorarbefragung stammte aus dem Jahr 2008 und wurde 2009 veröffentlicht.

Die aktuelle Honorarbefragung wurde durchgeführt zwischen Oktober 2010 und Februar 2011. Die Auswertung erfolgte mit Hilfe eines EDV-Programmes im Frühjahr 2011.

An der Honorarbefragung teilgenommen haben 635 Sachverständigenbüros. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass in vielen Büros Doppelmitgliedschaften im BVSK gegeben sind, entspricht die Teilnehmerzahl somit einer Quote von über 90 % der im BVSK organisierten Mitglieder.

Die Mitglieder hatten die Möglichkeit, die Befragung elektronisch zu beantworten oder stattdessen einen konventionellen Fragebogen auszufüllen. Etwa 60 % aller Mitglieder haben von der elektronischen Beantwortung des Fragebogens Gebrauch gemacht. Die übrigen Fragebögen wurden konventionell abgegeben und im Anschluss dann elektronisch eingepflegt.

Neben der reinen Befragung der Mitglieder des BVSK besteht für Nichtmitglieder des BVSK eine gesonderte Möglichkeit der Ausfüllung der Honorarbefragung. Die Fachzeitschrift „Der Kfz-Sachverständige“ hat den Fragebogen der Honorarbefragung veröffentlicht und Lesern ermöglicht, den Fragebogen ebenfalls auszufüllen.

Außerhalb des BVSK haben sich bislang weitere 40 Büros an der Befragung beteiligt. Die Befragung außerhalb der Mitgliedschaft des BVSK wird im August 2011 beendet. Die Ergebnisse der Befragung außerhalb der Mitgliedschaft des BVSK fließen in die Befragung der Mitglieder des BVSK nicht ein, sondern dienen ausschließlich als Vergleichsmaßstab.

Die Befragungssystematik wurde unter anderem mit dem Bundeskartellamt erörtert. Die Honorarbefragung stellt keine Honorarempfehlung dar, sondern dient in erster Linie der Feststellung der Üblichkeit des Kfz-Sachverständigenhonorars.

II. Erhebungsgrundlagen

Um eine Vergleichbarkeit innerhalb der Erhebung sicherzustellen, wurden folgende Bedingungen zugrunde gelegt:

Abgefragt wurde das Honorar bei einer Schadenhöhe im Rahmen der vorgegebenen Schadenhöhenklassen. Maßstab ist ausschließlich ein KH-Schadengutachten, das erstellt wird nach den Grundlagen des IfS. Die Honorare für sonstige Produkte im Sachverständigenbereich wurden nicht erfasst. Sondervereinbarungen zwischen Kfz-Sachverständigen und einzelnen Großauftraggebern oder Rahmenvertragspartnern wurden nicht berücksichtigt. Berücksichtigungsfähig sind ausschließlich Schadengutachten, die auf der Grundlage einer DAT- oder Audatex-Kalkulation gefertigt werden.

Nachdem aus den letzten Befragungen bekannt ist, dass die Zahl der Kfz-Sachverständigenbüros, die eine andere Abrechnungsform wählen als die Abrechnung an Anlehnung an die Schadenhöhe geringer ist als 1 %, wurde bei der Befragung 2010/2011 darauf verzichtet, alternative Abrechnungsformen zu befragen.

Die Teilnehmer der Befragung hatten die Möglichkeit, den Fragebogen anonymisiert abzugeben. Bei der anonymisierten Abgabe mussten lediglich die beiden ersten Ziffern des Postleitzahlenbereiches angegeben werden, um eine entsprechende regionale Auswertung zu ermöglichen. Von einer anonymen Beantwortung des Fragebogens haben weniger als 5 % der Mitglieder Gebrauch gemacht.

Die regionalen Auswertungen erfassen die Postleitzahlbereiche ohne gesonderte Differenzierung zwischen Stadt und Land. Aus dem Kreis der Mitglieder, die den Fragebogen nicht anonymisiert abgegeben haben, ist es möglich, hier eine weitere Unterteilung zwischen städtischen und ländlichen Regionen zu erstellen.

Die interne Analyse des BVS-K hat ergeben, dass signifikante Unterschiede in der Honorargestaltung – basierend auf dem Kriterium ländlich oder städtisch – nicht gegeben sind.

III. Veröffentlichte Werte

Auch im Rahmen der Honorarbefragung 2010/2011 konnte festgestellt werden, dass sich der größere Teil der befragten Mitglieder bei der Bemessung des Grundhonorars in einem verhältnismäßig engen Korridor bewegt. Dieses Ergebnis wurde unter dem Wert HB V als sogenannter Honorarkorridor veröffentlicht.

Soweit Honorarwerte abgegeben wurden, die erkennbar nach unten oder nach oben als sogenannter Ausreißer abweichen, wurden diese Werte in der veröffentlichten Honorarbefragung nicht aufgeführt. Diese ist erkennbar an den HB I- bis HB IV-Werten. Bewusst verzichtet wurde auf Veröffentlichungen sogenannter Mittelwerte, da diese unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesgerichtshofes nicht zielführend sind, da ein sogenannter Mittelwert nichts über die Bandbreite der Sachverständigenhonorare aussagt und keinen Rückschluss auf Üblichkeit zulässt.

IV. Bewertung der Befragungsergebnisse

Festzustellen ist, dass über alle Schadenklassen hinweg eine Anhebung der Sachverständigenhonorare in einem angemessenen Rahmen stattgefunden hat. Die Befragung hat ergeben, dass die Oberwerte der Befragung auch 2010/2011 üblicherweise nicht überschritten wurden. Insgesamt konnte man allerdings auch feststellen, dass die berechneten Honorare im Honorarkorridorbereich sich im Durchschnitt um etwa 10 % nach oben bewegt haben. In Anbetracht der allgemeinen Preissteigerungen und der deutlich gestiegenen Anforderungen insbesondere im Rahmen der Abwicklung ist diese Anhebung nachvollziehbar und entspricht in etwa der Preissteigerung in anderen Bereichen. Ausdrücklich zu berücksichtigen ist die Tatsache, dass es im Erhebungszeitraum keine Anhebung der durchschnittlichen Reparaturen gegeben hat, wodurch es – anders als in früheren Befragungen – nicht zu einer Erhöhung der Honorare durch eine Erhöhung der durchschnittlichen Reparaturkosten gekommen ist.

BVSK-Honorarbefragung 2011 - Auswertung des Grundhonorares

Teilnehmer: 635

Schadenhöhe netto	Schadenhöhe brutto	HB I	HB II	HB III	HB IV	HB V Korridor von - bis	
500,00	595,00	111 €	122 €	180 €	175 €	148 €	180 €
750,00	892,50	142 €	154 €	211 €	207 €	179 €	211 €
1.000,00	1.190,00	182 €	195 €	249 €	244 €	217 €	249 €
1.250,00	1.487,50	211 €	223 €	277 €	273 €	246 €	277 €
1.500,00	1.785,00	239 €	251 €	304 €	300 €	273 €	304 €
1.750,00	2.082,50	261 €	273 €	328 €	323 €	295 €	328 €
2.000,00	2.380,00	281 €	293 €	350 €	344 €	316 €	350 €
2.250,00	2.677,50	299 €	311 €	370 €	364 €	334 €	370 €
2.500,00	2.975,00	316 €	329 €	390 €	385 €	353 €	390 €
2.750,00	3.272,50	333 €	345 €	409 €	403 €	370 €	409 €
3.000,00	3.570,00	347 €	361 €	429 €	422 €	388 €	429 €
3.250,00	3.867,50	363 €	377 €	446 €	439 €	404 €	446 €
3.500,00	4.165,00	376 €	392 €	464 €	457 €	420 €	464 €
3.750,00	4.462,50	389 €	404 €	480 €	473 €	434 €	480 €
4.000,00	4.760,00	407 €	422 €	497 €	490 €	452 €	497 €
4.250,00	5.057,50	419 €	435 €	512 €	505 €	465 €	512 €
4.500,00	5.355,00	432 €	449 €	529 €	522 €	480 €	529 €
4.750,00	5.652,50	445 €	462 €	543 €	536 €	494 €	543 €
5.000,00	5.950,00	456 €	474 €	557 €	550 €	507 €	557 €
5.250,00	6.247,50	467 €	485 €	572 €	564 €	519 €	572 €
5.500,00	6.545,00	478 €	496 €	585 €	577 €	531 €	585 €
5.750,00	6.842,50	487 €	506 €	600 €	592 €	543 €	600 €
6.000,00	7.140,00	501 €	520 €	616 €	608 €	557 €	616 €
6.500,00	7.735,00	521 €	540 €	640 €	632 €	579 €	640 €
7.000,00	8.330,00	539 €	559 €	662 €	654 €	599 €	662 €
7.500,00	8.925,00	556 €	579 €	688 €	679 €	622 €	688 €
8.000,00	9.520,00	575 €	599 €	710 €	702 €	641 €	710 €
8.500,00	10.115,00	591 €	620 €	733 €	724 €	662 €	733 €
9.000,00	10.710,00	617 €	642 €	760 €	749 €	685 €	760 €
9.500,00	11.305,00	638 €	664 €	786 €	776 €	709 €	786 €
10.000,00	11.900,00	660 €	688 €	814 €	803 €	736 €	814 €
10.500,00	12.495,00	680 €	710 €	840 €	830 €	762 €	840 €
11.000,00	13.090,00	700 €	731 €	864 €	853 €	782 €	864 €
11.500,00	13.685,00	719 €	751 €	889 €	878 €	804 €	889 €
12.000,00	14.280,00	735 €	773 €	913 €	902 €	827 €	913 €
12.500,00	14.875,00	759 €	792 €	939 €	927 €	848 €	939 €
13.000,00	15.470,00	780 €	814 €	963 €	951 €	871 €	963 €
13.500,00	16.065,00	799 €	832 €	982 €	971 €	890 €	982 €
14.000,00	16.660,00	818 €	853 €	1.004 €	992 €	911 €	1.004 €
14.500,00	17.255,00	839 €	873 €	1.030 €	1.018 €	933 €	1.030 €
15.000,00	17.850,00	861 €	896 €	1.060 €	1.046 €	956 €	1.060 €
16.000,00	19.040,00	891 €	927 €	1.097 €	1.084 €	990 €	1.097 €
17.000,00	20.230,00	919 €	958 €	1.140 €	1.125 €	1.026 €	1.140 €
18.000,00	21.420,00	939 €	982 €	1.183 €	1.168 €	1.062 €	1.183 €
19.000,00	22.610,00	976 €	1.020 €	1.232 €	1.216 €	1.101 €	1.232 €
20.000,00	23.800,00	1.005 €	1.054 €	1.275 €	1.258 €	1.139 €	1.275 €
21.000,00	24.990,00	1.031 €	1.082 €	1.315 €	1.298 €	1.171 €	1.315 €
22.000,00	26.180,00	1.052 €	1.102 €	1.363 €	1.344 €	1.207 €	1.363 €
23.000,00	27.370,00	1.093 €	1.147 €	1.407 €	1.387 €	1.246 €	1.407 €
24.000,00	28.560,00	1.111 €	1.169 €	1.450 €	1.429 €	1.277 €	1.450 €
25.000,00	29.750,00	1.151 €	1.212 €	1.503 €	1.480 €	1.321 €	1.503 €
26.000,00	30.940,00	1.185 €	1.253 €	1.559 €	1.537 €	1.368 €	1.559 €
27.000,00	32.130,00	1.210 €	1.282 €	1.603 €	1.580 €	1.404 €	1.603 €
28.000,00	33.320,00	1.237 €	1.314 €	1.650 €	1.626 €	1.445 €	1.650 €
29.000,00	34.510,00	1.235 €	1.335 €	1.697 €	1.671 €	1.478 €	1.697 €
30.000,00	35.700,00	1.289 €	1.376 €	1.755 €	1.728 €	1.521 €	1.755 €

Nebenkosten	HB I	HB II	HB III	HB IV	HB V Korridor	
1. Fotosatz je Foto	1,80 €	1,91 €	2,57 €	2,48 €	2,06 €	2,57 €
2. Fotosatz je Foto	1,08 €	1,12 €	1,80 €	1,71 €	1,25 €	1,80 €
Fotokosten pauschal	18,45 €	18,66 €	20,44 €	20,34 €	19,29 €	20,44 €
Fahrtkosten je km	0,84 €	0,87 €	1,08 €	1,05 €	0,94 €	1,08 €
Fahrtkosten pauschal	16,73 €	18,27 €	28,99 €	28,17 €	22,16 €	28,99 €
Porto/ Telefon/ Schreibkosten	17,38 €	19,41 €	32,15 €	31,00 €	23,57 €	32,15 €
Porto / Telefon pauschal	9,73 €	10,73 €	18,88 €	18,28 €	13,59 €	18,88 €
Schreibkosten je Seite	2,14 €	2,24 €	3,75 €	3,64 €	2,47 €	3,75 €
Schreibkosten je Kopie	2,12 €	2,16 €	2,80 €	2,58 €	2,28 €	2,80 €

Legende Alle Werte sind Nettowerte

- HB I 95 % der BVSK-Mitglieder liquidieren oberhalb dieses Wertes
- HB II 90 % der BVSK-Mitglieder liquidieren oberhalb dieses Wertes
- HB III 95 % der Mitglieder des BVSK berechnen ihr Honorar unterhalb dieses Wertes
- HB IV 90 % der Mitglieder des BVSK berechnen ihr Honorar unterhalb dieses Wertes
- HB Korridor Honorarkorridor, in dem je nach Schadenhöhe zwischen 50 % und 60 % der BVSK-Mitglieder ihr Honorar berechnen.

Erläuterungen

An der BVSK-Honorarbefragung 2010/2011 haben 635 Büros des BVSK teilgenommen. Die Befragung wurde durchgeführt zwischen Oktober 2010 und Februar 2011.

Im Rahmen der Befragung wurde um Auskunft gebeten, ob das Honorar bei so genannten Privatgutachten nach Schadenhöhe oder nach Zeitaufwand berechnet wird. **100% der befragten Mitglieder rechnen ihr Honorar in Anlehnung an die Schadenhöhe ab.**

Die Schadenhöhe wird übereinstimmend definiert als Reparaturkosten netto zzgl. einer eventuellen merkantilen Wertminderung und im Totalschaden als Wiederbeschaffungswert brutto.

Maßgebend bei der Festlegung der Schadenhöhe ist ausschließlich die linke Spalte (Schadenhöhe netto). Auch in Fällen, in denen der Wiederbeschaffungswert brutto maßgebend ist, ist diese linke Spalte maßgebend.

Die Angabe der Bruttoreparaturkosten stellt lediglich eine Arbeitserleichterung – insbesondere für mit der Prüfung von Gutachtenhonoraren befassten Sachbearbeitern – dar.

Weit überwiegend wird auch in Fällen der so genannten 130%-Grenze der Wiederbeschaffungswert brutto als Grundlage für die Bemessung der Schadenhöhe herangezogen.

Bei den Nebenkosten sind insbesondere regionale Besonderheiten zu berücksichtigen. So wird in Ballungsgebieten sehr häufig bei den Fahrtkosten eine Fahrtkostenpauschale berechnet, während in Flächenstaaten die Kilometerkosten detailliert ausgewiesen werden.

Schreibkosten werden zum Teil pauschaliert, zum Teil je Seite ausgewiesen oder sind bereits im Grundhonorar enthalten.

Als Fremdleistungen wurden Kalkulationsabrufkosten nur noch vereinzelt aufgeführt, dagegen die Abrufkosten für Restwertbörsen oder den mobile.de-Marktpreis regelmäßig gesondert aufgeführt, wenn die Ergebnisse dem Gutachten beiliegen.

Die Honorarbefragung 2010/2011 beschränkt sich auf Schäden bis 30.000,00 €. Bei höheren Schäden kann davon ausgegangen werden, dass mit abflachender Kurve die in der Befragung bei 30.000,00 € aufgeführten Grundhonorare fortgeführt werden.

Spezialgutachten werden überwiegend mit Stundenverrechnungssätzen zwischen 100,00 € und 150,00 € berechnet.

Detaillierte regionale Auswertungen können auf Wunsch über den BVSK angefordert werden.

gez. Elmar Fuchs
Geschäftsführer

BFSK-Information für Kfz-Reparaturbetriebe

Abmahnung droht bei Verstoß gegen Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung (Pkw-EnVKV)!

Nach der vorgenannten Verordnung müssen Autohersteller und Autohändler seit dem 01.11.2004 Angaben zum Kraftstoffverbrauch und den CO₂-Emissionen der von ihnen angebotenen neuen Fahrzeuge machen. Von der vorgenannten Verordnung sind auch sogenannte **Tageszulassungen** erfasst, da die Definition der Pkw-EnVKV neue Personenkraftwagen umfasst, die noch nicht zu einem anderen Zweck als dem des Weiterverkaufs oder der Auslieferung verkauft werden. Demgemäß fallen unter bestimmten Bedingungen auch **Vorführfahrzeuge** hierunter.

Demgegenüber fallen **Nutzfahrzeuge** und **Gebrauchtfahrzeuge** grundsätzlich nicht unter den Definitionsbegriff der Verordnung.

Verbraucher im Sinne der Pkw-EnVKV ist der sogenannte Endkunde, sodass **private und gewerbliche Kunden** gleichermaßen von der Verordnung erfasst werden.

Die notwendigen Angaben zum Kraftstoffverbrauch und den CO₂-Emissionen müssen nach der Anlage 4 Abschnitt I zu § 5 Pkw-EnVKV auch **bei flüchtigem Lesen leicht verständlich, gut lesbar und nicht weniger hervorgehoben sein, als der Hauptteil der Werbebotschaft**.

Wird für mehrere Fahrzeugmodelle geworben, müssen entweder für jedes der aufgeführten Fahrzeugmodelle gleichfalls die Werte des Kraftstoffverbrauchs im Testzyklus innerorts und außerorts sowie kombiniert und die Werte der spezifischen CO₂-Emissionen im kombinierten Testzyklus angegeben werden oder aber die Spannbreite zwischen ungünstigstem und günstigstem Kraftstoffverbrauch sowie zwischen ungünstigsten und günstigsten CO₂-Emissionen jeweils im kombinierten Testzyklus bezogen auf alle aufgeführten Fahrzeugmodelle.

Seit 01.12.2011 müssen nunmehr durch entsprechende Neuerungen der Pkw-EnVKV Hersteller, Händler und Leasinganbieter das sogenannte „Pkw-Label – Hinweis auf Kraftstoffverbrauch, auf CO₂-Emissionen und Stromverbrauch“ am Fahrzeug anbringen.

Durch die notwendigen Angaben zum Stromverbrauch wird neuen Entwicklungen am Fahrzeugmarkt Rechnung getragen – etwa der Einführung von Elektro- und Brennstoffzellenfahrzeugen oder Plug-in-Hybriden.

Es wird eine farbige CO₂-Effizienz-Skala eingeführt, die sich an die bei Haushaltsgeräten bereits geläufige Form der Energie-Effizienzkennzeichnung anlehnt.

In der „Außenwerbung“ bestehen künftig also folgende Verpflichtungen:

- Die Angaben zum Kraftstoffverbrauch und zu den CO₂-Emissionen sind in die Fahrzeugmodell-Werbung in Printmedien und in elektronischer Form verbreitetem Werbematerial zu integrieren.

- Beim Fernabsatz über Kataloge oder andere Print-Erzeugnisse ist neben dem Kraftstoffverbrauch und den CO₂-Emissionen auch die Effizienzklasse als textlicher Hinweis anzugeben.
- Bei Angeboten oder bei Ausstellung im **Internet** ist zusätzlich zum Kraftstoffverbrauch und den CO₂-Emissionen die CO₂-Effizienzklasse einschließlich der grafischen Darstellung anzugeben.

Diese weithin vielen Autohändlern und -verkäufern nicht in allen Einzelheiten geläufige Verordnung – vor allem im Hinblick auf ihre Neuerung ab 01.12.2011 – hat zu einer wahren Abmahnwelle – insbesondere durch die **Deutsche Umwelthilfe e.V.** in Radolfzell und durch den **Verband Sozialer Wettbewerb** in Berlin – geführt.

Folgende Punkte sollte der Betrieb beachten, der eine Abmahnung wegen Verstoßes gegen die Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung erhält.

1. ***Ist die abmahnende Stelle überhaupt abmahnberechtigt?***
2. ***Wie ist die strafbewehrte Unterlassungserklärung im Detail formuliert?***
3. ***Vorsicht bei Vertragsstrafenversprechungen über 3.000,00 €!***
4. ***Achten Sie darauf, dass im Betriebsablauf tatsächlich jede Wiederholungsgefahr ausgeschlossen ist.***
5. ***Präzisieren Sie selbst die Unterlassungserklärung.***
6. ***Vermeiden Sie Begriffe wie „Im Sinne der Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung“***
7. ***Vermeiden Sie Formulierungen wie „in der jeweils geltenden Fassung“.***
8. ***Die Unterlassungserklärung ist vielmehr präzise auf den konkret zur Last gelegten Verstoß hin zu formulieren.***

Im Zweifel sollte man auch keine Angst davor haben, eine gerichtliche Auseinandersetzung einzugehen. Die Kosten sind hier zwar etwas höher, aber zumindest besteht nicht die Gefahr der Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung.

In jedem Fall sollte vor Unterzeichnung einer Abmahnung immer Rücksprache mit einem Fachmann genommen und die Innung oder der zuständige Verband informiert werden.

Praxishinweis:

Bei jeglicher der Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung unterfallenden Fahrzeugwerbung und -bewerbung sollten genauestens die rechtlichen Anforderungen der Pkw-EnVKV beachtet werden.

Die Deutsche Energie-Agentur (dena) hat hierzu in Zusammenarbeit mit dem Bundeswirtschaftsministerium einen Fragen- und Antwortenkatalog zu vielen Fragen der Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung – insbesondere im Hinblick auf die ab dem 01.12.2011 geltenden Neuregelung – erstellt. Gleichfalls wurde hierbei eine Ausfüllhilfe für das Pkw-Label zur Verfügung gestellt.

Es darf hierzu auf die Informationsseite www.pkw-label.de verwiesen werden.

Eine Information des:

Bundesverbandes der freiberuflichen und unabhängigen Sachverständigen für das Kraftfahrzeugwesen e. V. – BVSK –
Menzelstraße 5, 14467 Potsdam, Telefon: 0331/ 23 60 59 -0, Telefax: 0331/ 23 60 59 -10, email: info@bvsk.de

BVSK-Information für Kfz-Reparaturbetriebe, Kfz-Sachverständige und Rechtsanwälte

FairPlay-Klage der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht gegen die Allianz zurückgewiesen

Das LG München I hat die Klage der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht gegen die Allianz Versicherung in Sachen FairPlay zurückgewiesen.

Auch wenn die Urteilsgründe noch nicht vorliegen, kam die Zurückweisung keinesfalls überraschend. Der BVSK hat bereits in der Vergangenheit die Auffassung vertreten, dass nicht der Wortlaut des FairPlay-Konzeptes problematisch ist, sondern vielmehr das praktische Regulierungsverhalten der Versicherer.

Im Kern verspricht der FairPlay-Versicherer, Kfz-Reparaturbetrieben eine schnelle Regulierung, falls sich die Schadenabwicklung auf die Ebene zwischen Versicherung und Reparaturbetrieb reduzieren lässt.

Sobald ein Reparaturbetrieb nachvollziehen kann, dass ein derartiges Versprechen mit erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen verbunden ist, wird er die FairPlay-Abwicklung zumindest im Rahmen von KH-Schäden unterlassen. Es geht also nicht darum, bestimmte Formulierungen in einem schriftlichen Konzept zu kritisieren, sondern entscheidend kann nur sein, dass die Betriebe und die Verbraucher erkennen, dass die versprochene schnelle Abwicklung mit teilweise erheblichen Nachteilen erkaufte wird. So stellt der Verzicht auf Hinzuziehung eines Kfz-Sachverständigen oder eines Rechtsanwaltes sehr häufig automatisch auch einen Verzicht auf Schadenpositionen, die dem Geschädigten zustehen, dar. Hier gilt es weiterhin, Aufklärungsarbeit zu betreiben. Insoweit sind sogenannte FairPlay-Konzepte zu brandmarken als der untaugliche Versuch, Kfz-Reparaturbetriebe, Verbraucher oder Kfz-Sachverständige schlichtweg zu verdummen.

Das Verfahren der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht hat hierzu nicht beigetragen. Es wird nun auch darum gehen, jedem Versuch der Allianz zu begegnen, die Klageabweisung als Beleg heranzuziehen, dass ein FairPlay-Regulierungsverhalten vorteilhaft sei.

Eine Information des:

Bundesverbandes der freiberuflichen und unabhängigen Sachverständigen für das Kraftfahrzeugwesen e. V. – BVSK –
Menzelstraße 5, 14467 Potsdam, Telefon: 0331/ 23 60 59 -0, Telefax: 0331/ 23 60 59 -10, email: info@bvsk.de